Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Münden diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Hann. Münden, den 29.05.1990

Bürgermeister ..... Stadtdirektor

1. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 08.06.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 19.09.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Hann. Münden, den 29.05.1990

2. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des Liegenschaftskatasters und weist die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme vorhandenen baulichen Anlagen sowie die öffentlichen Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 31.05.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Göttingen, 5. Juni 1990

Vermessungsoberamtsrat
Katasteramt Göttingen

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Planungsabteilung der Stadt Münden.

Hann. Münden, den 04.05.1990

Dürrer, Stadtbaurat

4. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 23.11.1989, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.12.1989 bis 05.01.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hann. Münden, den 29.05.1990

Stadtdirektor

4A. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am ..... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1,2. Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hann. Münden, den

Stadtdirektor

5. Der Rat der Stadt Münden hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.05.1990 gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hann. Münden, den 29.05.1990

Stadtdirektor

6. Der Bebauungsplan ist der Landkreis Göttingen am 27.6.1990 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom ..... die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB), Mängel der Abwägung erklärt, daß er unter Auflagen/~~mit Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Göttingen, 17.9.1990

Landkreis Göttingen
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:

Stadtdirektor

7. Der Rat der Stadt Münden ist den am ..... (Az.: .....) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich gekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ..... bis zum ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hann. Münden, den

Stadtdirektor

8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. ..... bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten.

Hann. Münden, den

Stadtdirektor

9. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden, den

Stadtdirektor

10. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden, den

Stadtdirektor

LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG (WOHN – U. NEBENGEBAUDE)
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 170/3 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- ZAUN
- NUTZUNGRENZE
- MAUER
- BÖSCHUNG
- LAUBBÄUME

LEGENDE DER PLANUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (gem. § 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZEN

- BAUGRENZEN
- NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN :
- INNERHALB DER BAUFLÄCHEN SIND DIE PLANUNGS-ABSICHEN UNVERBINDLICH DARGESTELLT

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

ZWECKBESTIMMUNG :

- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZEN, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG :

- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN
- ST/B HALTESTELLE FÜR REISEBUSSE
- Seniorenwohnsit Hotel BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD. GEM. § 9 (1) BauNVO I.V. MIT § 1 (5), (6) BauNVO ⊗
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- HIER : ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER ANDEREN VERKEHRSFLÄCHEN

ZWECK BESTIMMUNG :

- F FUSSWEG
- BUS BUSHALTESTELLE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) FÜR DIE ZUR ANPFLANZUNG VORGESEHENEN BÄUME SIND FOLGENDE GEHÖLZE ZU VERWENDEN :

BERGAHORN, STIELEICHE, TRAUBENEICHE, WINTERLINDE, FELDAHORN, HAINBUCHE, WILDAPFEL U.DIV. OBSTBAUMHOCHSTÄMME (alte Sorten).

2) AUF DEM HOTELGRUNDSTÜCK SIND JE 250 M² FREIFLÄCHE MIND. 2 STRÄUCHER FOLGENDER ARTEN ANZUPFLANZEN :

HASELNUSS, WEISSDORN SCHLEHE HECKENKIRSCHE HECKENROSE ROTER HARTRIEGEL UND SCHWARZER HOLUNDER

⊗ DIE NACHTRÄGLICHE EINTRAGUNG (" KLARSTELLUNG ") ERFOLGTE AUFGRUND DER VERFÜGUNG DES LANDKREISES GÖTTINGEN VOM 15.08.1990 SOWIE NACH RÜCKSPRACHE MIT HERRN EGGERT AM 30.10.1995 .

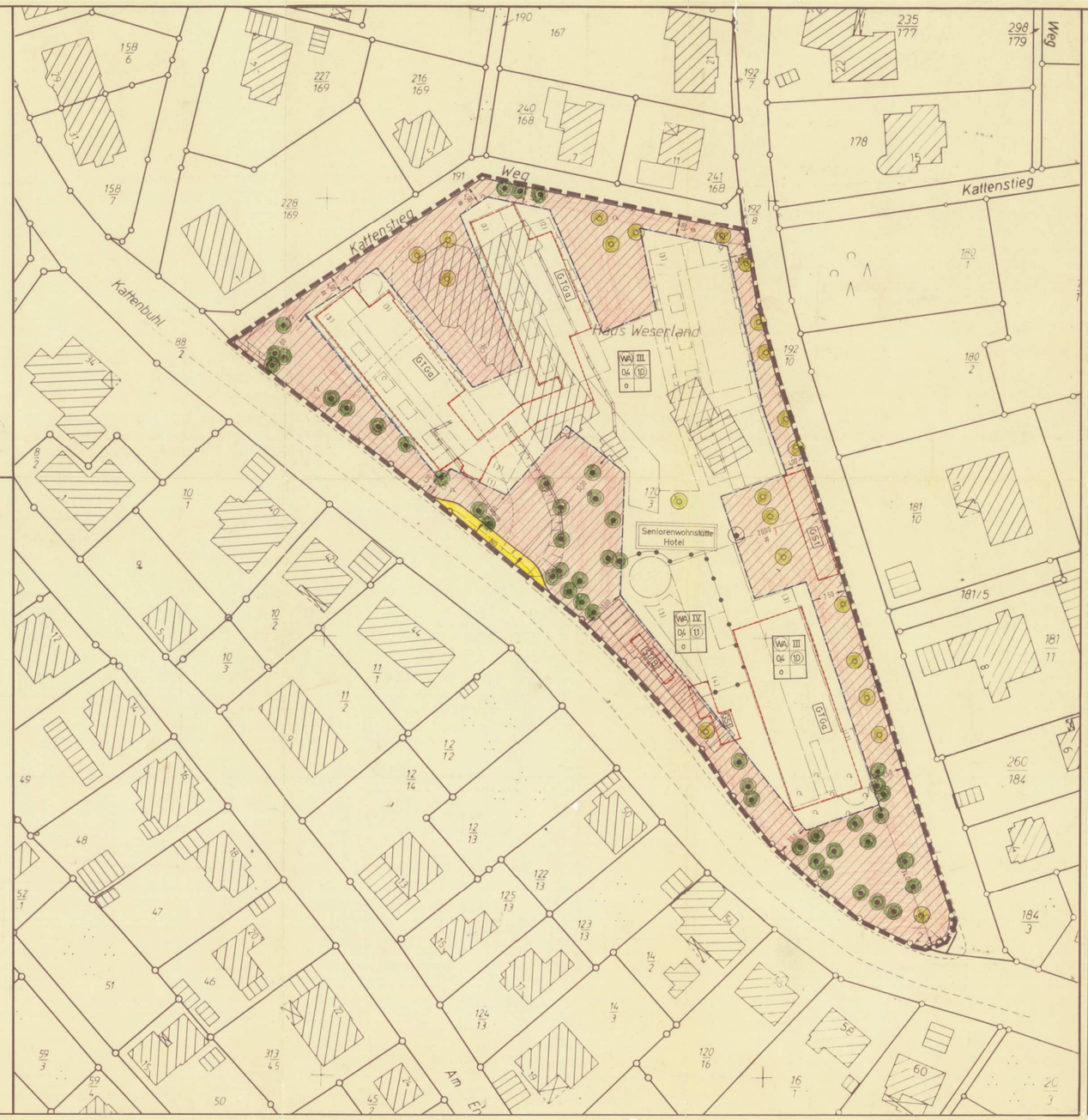

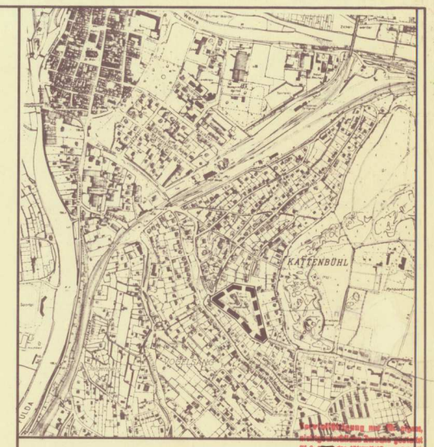

ÜBERSICHTSPLAN – M. 1 : 10 000
MIT GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 031

URSCHRIFT

STADT MÜNDEN

Bebauungsplan

Nr. 031

"Haus Weserland"

M. 1 : 500

N

GEMARKUNG MÜNDEN , FLUR 24